

Reisebedingungen für die Jazz Cruise vom 05.11.-09.11.2016

1.) Abschluss des Reisevertrages

a.) Mit dem Unterschreiben der Reiseanmeldung und/oder dem Eingang der Anzahlung auf u.g. Konto akzeptiert der Kunde die Reisebedingungen des Reiseveranstalters auf Grundlage der Reisebeschreibung für folgende Reise :

JAZZ Reise 2016 vom 05.11. bis 09.11.2016

b.) Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung durch den Reiseveranstalter und der Anzahlung des Kunden zustande

2.) Zahlung

Sofern keine anderen Zahlungsfristen genannt sind, ist eine Anzahlung in Höhe von 40% innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird ohne weitere Aufforderung 42 Kalendertage vor Reisebeginn fällig. Zahlungen sind ausschließlich zu leisten auf das Konto Reiseagentur Schüller, Raiffeisenbank Eschweiler e G, IBAN DE64393622542511797015 BIC GENODE D1 RSC

3.) Rücktritt und Umbuchung

Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers – Dieser sollte im Interesse des Reiseteilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle.

Der pauschalisierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

40% des Reisepreises bis 150 Tage vor Reiseantritt

60% des Reisepreises bis 90 Tage vor Reiseantritt

70% des Reisepreises bis 25 Tage vor Reiseantritt

80% des Reisepreises bis 15 Tage vor Reiseantritt

90% des Reisepreises bis 5 Tage vor Reiseantritt

95% des Reisepreises ab dem 4. Tag vor Reiseantritt

Namensänderungen/Ersatzperson ist bis 4 Tage vor Abreise möglich gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

4.) Leistungen

Der Reiseveranstalter hat mit dem Reeder, der A-ROSA Flussschiff GmbH, Loggerweg 5, 18055 Rostock einen Chartervertrag geschlossen. Hieraus ergeben sich auch für den Reiseveranstalter bindende Leistungsfestlegungen wie folgt:

a.) Danach sind die in der Reisebeschreibung aufgeführte Reiseroute und Zeitpläne einzuhalten, soweit dies die Witterungsverhältnisse, sowie die Regeln einer sicheren Schiffsführung zulassen.

b.) Geringfügige Änderungen können ohne zwingende Gründe vorgenommen werden, soweit die vereinbarte Gesamtroute, der zeitliche Reiseplan und darüber hinaus die Sicherheit des Schiffes nicht beeinträchtigt werden.

c.) wird durch die Reederei der vorgesehene Ort für die Ein- bzw. Ausschiffung der Passagiere geändert, so übernimmt A-ROSA die Kosten für den Transport der Passagiere zum neuen Ein- bzw Ausschiffungsort.

d.) Zentral gelegene Anlegeplätze können nicht garantiert werden, auch ein Liegen in zweiter oder dritter Reihe, sowie ein Verholen zur neuen Liegeplätzen kann nicht ausgeschlossen werden.

e.) Sind festgelegte Häfen aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht erreichbar, kann es zu Änderungen im Reiseverlauf kommen.

5.) Änderungen

In allen Fällen „höherer Gewalt“, zum Beispiel Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, Behinderung durch staatliche Maßnahmen, Streik in fremden Häfen oder Sperrung der Schifffahrtswege oder Schleusen, werden sich Vercharterer und Reiseveranstalter bemühen, eine angemessene Maßnahme zur Sicherung der Vertragsdurchführung und zur Durchführung der Reise zu ergreifen. Das kann bedeuten, dass eine Änderung der Reiseroute erforderlich ist. Für den Kunden ist zentrales Leistungsmerkmal der durchzuführenden

Reise die musikalische Darbietung. Das ausgeschriebene Musikprogramm wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Künstlern organisiert und durchgeführt. Alle geladenen Musiker sind vertraglich verpflichtet. Bei kurzfristigen Ausfällen, zum Beispiel wegen Erkrankung, behält sich der Reiseveranstalter jederzeit Programmänderungen vor, wobei er sich bemühen wird, für adäquaten Ersatz zu sorgen.

6.) Mitwirkungspflichten der Reisenden

a.) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu bringen. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b.) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

c.) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen, Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d.) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

7.) Beschränkung der Haftung

a.) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa.) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder

ab.) soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

b.) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen vom und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

ba.) Für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

bb.) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

8.) Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a.) Ansprüche nach dem §§ 651 c bis f BGB hat der Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

b.) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

c.) Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

d.) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

e.) Die Frist aus 11 a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gem. Ziffer 9 c, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

9.) Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

10.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Reiseveranstalter:

Reiseagentur Ellen Schüller

Am Burgfeld 2

52249 Eschweiler

Tel. 02403 505061

Mobile 0160-91035591

ellenschueller.reisen@t-online.de

www.reiseagentur-ellenschueller.de

www.jazztouren.de